

3) Beim Transport des Viehes zwischen der Marienbrücke und dem an der Königsbrücker Straße gelegenen Gasthofs zum Schönbrunnen — auch Kammerdieners genannt — ist die Leipziger Straße, die Antonstraße bis zu der hinter den Gebäuden des Schlesiſchen Bahnhofs hinführenden Maschinenhausstraße, sodann letztere selbst, ferner die von derselben abführende neuangelegte Verlängerung der Hellerstraße, der von letzterer längs des Schlesiſchen Bahnhofs nach der Löbnißstraße bis zur Königsbrücker Straße führende Weg, die Löbnißstraße bis zur Königsbrücker Straße und der zwischen der Ausmündung der Löbnißstraße auf die Königsbrücker Straße und dem obgedachten Gasthofs gelegene Theil der letzteren innezuhalten.

4) Das zum Schlachten bestimmte Rindvieh ist, wenn es einzeln geführt wird, nicht aber mehrere Stücke an einander gefoppelt sind, während des Transports innerhalb des Stadtbezirks mittelst am Kopfe, Leibe und den Füßen angelegter Stricke dergestalt zu fesseln, daß es nicht entspringen oder Schaden anrichten kann, auch durch zwei tüchtige Leute begleitet zu lassen.

5) Ebenso ist beim Transport des kleinen Viehes, namentlich der Kälber, mit gebührender Vorsicht zu verfahren und dasselbe in der Regel lediglich mittelst Fuhrwerks zu transportiren, im Fuhrwerk aber nicht übereinander zu legen, und nicht anders als mit Strohflecken auf einer Strohunterlage von mindestens einer Hand Höhe zu binden. Das Treiben des kleinen Viehes mit Hunden ist schlechterdings untersagt.

6) Auch das Treiben der Schweine in den Straßen ist ohne Erlaubniß für besondere Fälle durchaus verboten, vielmehr deren Transport innerhalb des Stadtbezirks ebenfalls lediglich mittelst Fuhrwerks zu bewerkstelligen.

7) Was endlich das Abladen des kleinen Schlachtviehes anlangt, so ist hierbei am hintern Theile des Transportwagens ein entsprechend breites Bret bis zum Boden schief anzulegen und sind auf diesem die Thiere aus dem Wagen herunter zu schaffen.

Das Uebertreten dieser Vorschriften wird, abgesehen von der nach Befinden eintretenden Verbindlichkeit zum Schadenersatz, bis mit 20 Thaler Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Bef. vom 4. Octbr. 1860. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

XV. Regulativ für den Betrieb des Omnibus-Personen-Fuhrwerks vom 15. August 1861.

Die Königl. Polizei-Direction zu Dresden hat für den Betrieb des Omnibus-Personen-Fuhrwerks daselbst folgendes Regulativ festgestellt:

§ 1. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei-Direction, welche sich dazu vorher mit dem Stadtrath zu Dresden in Vernehmung zu setzen hat, darf Niemand zur Fahrt innerhalb der Stadt Dresden oder von dort nach den umliegenden Dörfern sogenannte Omnibusfuhrwerke einrichten.

§ 2. Diese Erlaubniß wird nur bestimmten Personen oder nach Befinden auch Actiengesellschaften oder Vereinen ertheilt, kann daher nicht willkürlich auf Andere übertragen, sondern nur von dem Berechtigten ausgeübt werden.

§ 3. Der Concessionar hat sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs, sowie allen späteren, über den Betrieb des Omnibus-Fuhrwerks etwa noch ergehenden allgemeinen und speciellen po-

liceilichen Vorschriften ohne jedwede Ausnahme zu fügen.

§ 4. Wer die Aufstellung eines oder mehrerer Omnibus-Fuhrwerke nachsucht, resp. bereits erhalten hat, muß bei der Polizei-Direction einen vollständigen Fahrplan einreichen, welcher

- 1) die zu befahrende Strecke,
 - 2) die Zeit der Abfahrt von jedem Endpunkte,
 - 3) die Zeit der Ankunft an demselben,
 - 4) die Angabe, ob der Omnibus auf der Fahrstraße überall, sobald ein Fahrgast ein- oder auszusteigen wünscht, oder nur an bestimmten Punkten halten wird, und letzteren Falls die genaue Bezeichnung dieser Punkte,
 - 5) den Fahrpreis,
 - 6) die Zahl der Wagen, sowie der Pferde, welche täglich dazu verwendet werden,
- enthalten muß und von der Polizei-Direction zu prüfen ist.

§ 5. Bevor der neue, resp. abgeänderte Fahrplan in das Leben tritt, ist derselbe vom Concessionar auf dessen Kosten im Dresdener Anzeiger zu veröffentlichen. Eine Aenderung des Fahrplans und des darauf verzeichneten Fahrpreises kann nur mit Genehmigung der Polizei-Direction erfolgen.

§ 6. Die Abfahrtszeit von den einzelnen Stationen muß pünktlich innegehalten werden. Ein Anhalten unterwegs darf nur an den im Fahrplan angegebenen Punkten und wenn solche nicht vorher bestimmt sind, nur dann stattfinden, wenn Personen aus- oder einsteigen wollen und dabei nicht länger verweilt werden, als hierzu Zeit erforderlich ist.

§ 7. Kinder, soweit dieselben ohne Belästigung der Mitfahrenden auf den Schooß genommen werden können, sind ohne Bezahlung aufzunehmen, außerdem haben dieselben, dafern die Unternehmer in dieser Beziehung mit polizeilicher Genehmigung nicht etwas Besonderes bestimmt haben, den vollen Fahrpreis zu bezahlen.

§ 8. Die Zahl der zunächst im Innern oder auf dem Verdeck jedes Omnibuswagens aufzunehmenden Fahrgäste ist auf dem im Innern des Wagens anzubringenden Anschläge genau zu bezeichnen. Auf diesem Anschläge müssen auch die Bestimmungen über die Fahrpreise, sowie die in den §§. 12, 13 und 14 enthaltenen regulativmäßigen Bestimmungen über das Mitnehmen von Gepäck und von Hunden, sowie über das Rauchen enthalten sein. Ueber diese festgesetzte Anzahl dürfen Fahrgäste in oder auf dem Omnibuswagen unter keiner Bedingung aufgenommen werden, selbst auch dann nicht, wenn die übrigen Fahrgäste sich damit einverstanden erklären sollten.

§ 9. So lange noch Platz im Wagen vorhanden ist, muß Jedermann, der die Mitfahrt begehrt, aufgenommen werden; nur offenbar betrunkene, kranke und solche Personen, die durch ihre Kleidung den Mitfahrenden zum Uergerniß gereichen würden, dürfen zurückgewiesen werden.

§ 10. Der Fahrpreis ist dem Fahrgast sofort beim Einsteigen vom Conducteur abzuverlangen.

§ 11. Singen und Lärmen Seiten der Fahrgäste kann im Omnibus gestattet nicht werden. Die Fahrgäste haben sich den Weisungen des Conducteurs zu fügen und können, dafern sie denselben nicht nachkommen, von der Fahrt ausgeschlossen werden.

§ 12. Die Mitnahme von Hunden in den Omnibuswagen ist schlechterdings verboten; dagegen ist